

# **Praktikumsrichtlinie der TH Lübeck für den Studiengang Bachelor Stadtplanung nach PO 21**

*laut Konventsbeschluss vom 05.07.2023*

## **§1 Erforderliche Praktika**

Für den grundständigen Studiengang Stadtplanung mit dem Abschluss Bachelor ist ein Praktikumsprojekt erfolgreich zu absolvieren.

## **§2 Notwendigkeit des Praktikumsprojekts**

Das Praktikumsprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums im Bachelorstudiengang Stadtplanung. Es soll den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre bis dahin erworbenen Kenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt zu überprüfen und zu vertiefen.

## **§3 Lernziele des Praktikumsprojekts**

Im Praktikumsprojekt werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planungspraxis angewendet und praxisbezogene Kenntnisse erworben. Im Praktikumsprojekt wird schwerpunktmäßig eine konkrete Fragestellung fokussiert.

## **§4 Organisation, Dauer und Zeitpunkt des Praktikumsprojekts**

- (1) Die oder der Studierende arbeitet in einem (oder ausnahmsweise) mehreren praktischen Projekten mit. Für diese Projekte werden Partner und Partnerinnen außerhalb der Hochschule per Vertrag eingebunden. Die Wahl des Projektpartners oder der Projektpartnerinnen geschieht eigenverantwortlich durch die Studierenden in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen.
- (2) Das Praktikumsprojekt ist im 5. Semester vorgesehen. Nach Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters darf mit dem Praktikumsprojekt begonnen werden und es muss bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.
- (3) Es umfasst 12 Arbeitswochen (450 Stunden), die in Vollzeit abgeleistet werden sollen. Eine Streckung auf bis zu 16 Wochen á ca. 4 Tage ist möglich. Ein Splitten des Praktikumsprojekts auf mehrere Blöcke ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eventuell entstandene Fehlzeiten sind nachzuarbeiten.

## **§5 Anerkennung von Tätigkeiten als Praktikumsprojekt**

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die oder den Modulverantwortliche/n.
- (2) Für eine erfolgreiche Anerkennung müssen die nachgewiesenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Praktikumsprojekts (§ 3) entsprechen. Die während des Praktikumsprojekts zu bearbeitende Fragestellung ist im Vorfeld mit dem oder der Modulverantwortlichen abzustimmen.

## **§6 Mögliche Partner und Partnerinnen für das Praktikumsprojekt**

- (1) Als Partner und Partnerinnen für das Praktikumsprojekt kommen grundsätzlich alle Büros, Institutionen, Vereine, Behörden und Abteilungen von Firmen in Frage, die Themen der Stadtplanung bearbeiten.
- (2) Es ist ein Vertrag zwischen Hochschule, Praktikumsprojektstelle und Studierender/m zu schließen, der die Tätigkeit als Pflichtpraktikum sichert.
- (3) Das Praktikumsprojekt kann auch im Ausland absolviert werden.

## **§ 7 Nachweis und Abschluss des Praktikumsprojekts**

Zur Anerkennung des Praktikumsprojekts sind der bzw. dem Modulverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Vorlage einer Anerkennungsbescheinigung des Praktikumsprojektpartners oder der Praktikumpartnerin (§ 6), in der die von der oder dem Studierenden durchgeführten Schwerpunkttätigkeiten nach Art und Zeitdauer aufgeführt sind.
- (2) Es ist ein Referat von 15 Minuten zu den Inhalten des Praktikumsprojektes zu halten.